

**Digitale Gremienarbeit****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
01.07.2021	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat setzt den vorliegenden Antrag nach § 11 Absatz 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Gummersbach im Wege eines Geschäftsordnungsbeschlusses von der Tagesordnung ab.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Zu Ziffer 1. des beiliegenden Antrags ist festzuhalten, dass eine Änderung der Gemeindeordnung oder der Kreisordnung nur durch den Landtag beschlossen werden kann, eine Änderung der bundesgesetzlichen Regelungen z.B. zu Aufsichtsräten wäre Sache des Bundestages.

Nach § 2 der GO NRW sind die Gemeinden in ihrem Gebiet ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Das Grundgesetz, die Landesverfassung und die jeweils darunter angesiedelten Gesetze treffen hier die ausdrückliche Festlegung, dass die angestrebten Regelungen nicht zur städtischen Disposition stehen und die Ausdehnung auf Kreisaufgaben verdeutlicht, dass hier nicht nur im Wirkungskreis der Stadt agiert werden soll.

Für die Frage, ob die damit eindeutig überschrittenen Zuständigkeiten der Stadt z.B. in Form eines Appells trotzdem für eine Ratsbefassung geöffnet werden können, wurde höchstrichterlich in verschiedenen Entscheidungen ein mehr oder weniger enger Rahmen gezogen. Für eine allgemeinpolitische Betätigung in Form von Appellen o.ä. fordert das Bundesverwaltungsgericht einen konkreten örtlichen Bezug, der hier abzulehnen ist, weil die Pandemie und die damit verbundenen Probleme im Zweifel nicht nur landesweit bestehen.

Auch der hierzu befragte Städte- und Gemeindebund hält eine Resolution zur Änderung der GO NRW mangels Zuständigkeit der Kommunen für nicht zulässig.

Ferner werden von dort die Ziffern 2. und 3. als im Verhältnis zur Ziffer 1. untergeordnet anzusehen bewertet, so dass sie rechtlich zu behandeln sind, wie Ziffer 1.

Für den Fall, dass ein Antrag sich auf ein Feld richtet, für das die Stadt keine Zuständigkeit besitzt, sieht die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Gummersbach im § 3 Abs. 3 einen entsprechenden Hinweis und im § 11 Abs. 3 die Absetzung durch Geschäftsordnungsbeschluss vor.

**Anlage/n:**

Antrag der Linke-Stadtratsfraktion